

Anlage zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen eines ein Kind betreuenden Elternteils im Haushalt

Gem. § 1615 Abs. 1 BGB hat der ein Kind betreuende Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Schwangerschaft oder der Betreuung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Der Anspruch beginnt frühestens 4 Monate spätestens aber 6 Wochen vor der Geburt und besteht für mindestens 3 Jahre nach der Geburt.

Name, Vorname des schwangeren o. betreuenden Elternteils | Az.

Name, Vorname + Alter des zu betreuenden Kindes / voraus. Entbindungstermin

Als schwangerer oder betreuender Elternteil haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Aus diesem Grund sind die folgenden Daten zu erheben. Das Wohngeld kann nach §§ 66, 60 SGB I versagt werden, wenn nicht alle Tatsachen angegeben und nicht alle verlangten Nachweise vorgelegt werden.

1.1 Name, letzte bekannte Anschrift + Geb.-datum des anderen Elternteils

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

1.2 Höhe des titulierten oder gegenseitig vereinbarten Unterhaltes

Aus einem Unterhaltstitel (z.B. Gerichtsbeschluss o.ä.) bzw. einem sonstigen Nachweis (Vereinbarung zwischen den Elternteilen) besteht ein Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ €

Der Unterhaltstitel bzw. die schriftliche Unterhaltsvereinbarung oder eine schriftliche Erklärung, dass eine mündliche Vereinbarung zwischen den Elternteilen besteht, ist mit dieser Anlage vorzulegen.

Weder wurde ein Unterhaltstitel erwirkt, noch gegenseitig Unterhalt vereinbart

Erklären Sie nachstehend, weshalb ein Unterhaltstitel nicht erwirkt oder nicht zumindest der zustehende Unterhalt anwaltlich beziffert wurde:

1.3 Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich gewährten Unterhaltes

Der Unterhalt ist grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In den letzten 6 Monaten wurden Geldleistungen wie folgt entrichtet:

Monat	Betrag	Monat	Betrag

Alle Kontoauszüge bzw. einzelne Quittungen sind mit dieser Anlage vorzulegen.

2. Tatsächlich geleisteter Unterhalt

Die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts (Punkt 1.3) entspricht der des titulierten oder vereinbarten Unterhalts (Punkt 1.2).

Liegt der Sachverhalt aus 2. vor, sind die folgenden Punkte 3. und 4. nicht auszufüllen.

**Nur von der
Wohngeldbehörde
auszufüllen!**



**Abkürzung für
„Original lag vor“:
O.I.v.**





O.I.v.





O.I.v.


- 3.1 Innerhalb der letzten 6 Monate wurde bereits einmal (bzw. innerhalb der letzten 12 Monate mehrfach) vergeblich versucht einen geltend gemachten Unterhaltsanspruch durchzusetzen.
Nachweise hierüber sind mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.2 Der andere Elternteil wurde zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen aufgefordert am _____.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.3 Der zustehende (höhere) Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel oder sonstigem Nachweis) wurde nicht durchgesetzt, weil
- der andere Elternteil erwerbstätig ist, aber ein Nettoeinkommen unter 1.200 Euro monatlich hat.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der andere Elternteil erwerbslos oder arbeitsunfähig ist.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der andere Elternteil im Ausland oder unbekannt verzogen ist.
Aufenthaltsland: _____ Letzte bekannte Aufenthaltsanschrift: _____
 - der andere Elternteil Transferleistungen bezieht.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - bereits für das Kind Unterhaltsvorschuss bezogen wird.
 - die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages nicht zumutbar ist (z.B. wenn der andere Elternteil eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des unterhaltsberechtigten Haushaltsmitgliedes bzw. dessen Kindes verübt hat). Der Grund hierfür ist: _____
- Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.*
- 3.4 Der andere Elternteil ist erwerbstätig und hat ein Nettoeinkommen von 1.200,00 € oder mehr.
Nachweise über das Nettoeinkommen des anderen Elternteils aus den letzten drei Monaten, über berufsbedingte Aufwendungen und berücksichtigungsfähige Schulden und über weitere Unterhaltsverpflichtungen des anderen Elternteils (Verwandtschaftsgrad, Alter und Tätigkeit und eigenes Einkommen der weiteren unterhaltsberechtigten Personen) sind vorzulegen.
-
4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch für das im Haushalt lebende Kind durchzusetzen, bin ich hierzu
- gewillt.
 - nicht gewillt, weil: _____


 O.I.v.


 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

Datum: _____

Handzeichen: _____

Datum, Unterschrift des unterhaltsberechtigten Elternteils

Vermerk der Wohngeldbehörde		Begründung:
<input type="checkbox"/>	Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 Jahre nach letzter Prüfung oder nach dem 6./12. Geburtstag)	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern.	Punkt/e:
<input type="checkbox"/>	Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne § 21 WoGG	Punkt/e:
Datum: _____		Handzeichen: _____